

Alp-, Weide- und Flurgesetz der Gemeinde Schmitten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung
der
Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt im Allgemeinen die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung von Fluren, Alpen und Weiden, soweit öffentliche Interessen tangiert werden.

² Auf die Erhaltung der Landschaft, des Kulturlands und die Interessen der Allgemeinheit und des Tourismus soll Rücksicht genommen werden.

II. Aufgaben der Organe

Art. 3

Gemeindevor-
stand

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp- und Weidewesen und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er entscheidet namentlich auch in folgenden Fällen:

- a. Abschluss von Pachtverträgen;
- b. Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen des Budgets, unter Vorbehalt der Mitwirkungsrechte der Gemeindeversammlung
- c. Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Alpengenossenschaften oder Reglementen bei übrigen Pächtern

Art. 4

Departements-
vorsteher

Der Departementsvorsteher vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidewesen betreffen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. jährliche Berichterstattung über den Alp- und Weidebetrieb an den Gemeindevorstand;
- b. Antragstellung an den Gemeindevorstand für notwendige Investitionen und Hauptreparaturen an Gebäuden, Anlagen

- und Einrichtungen;
- c. Überwachung der Ausführungsarbeiten und Einhaltung des Budgets bzw. Kreditrahmens;
- d. Überwachung der Einhaltung des Pachtvertrages und die Einberufung einer Begehung mit den Pächtern bei Bedarf;
- e. Regelung von Streitigkeiten bei Nutzungskonflikten;
- f. Verbindungsglied zu angrenzenden Gemeinden bezüglich gemeinsamer Anlagen (z. B. Alpwege).

III. Alpen und Weiden

Art. 5

Alpen und
Weiden

Folgende Alpen und Weiden werden den Berechtigten unter Berücksichtigung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes verpachtet:

¹ Alp Afiein, Usserberg, Schluocht, Bodmen, Bieltschi und Stein.

² Mit den Pächtern wird ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen.

Art. 6

Bestossungs-
recht

¹ Die Nutzung der Alpen mit den dazugehörigen Gebäulichkeiten wird den Pächtern übertragen.

² Die Gebäude stehen während der Alpzeit (inkl. Vorbereitung und Aufräumarbeiten) vorrangig den Pächtern zur Verfügung.

³ Das Bestossungsrecht der Alpen und Weiden wird nach folgender Rangfolge vergeben:

- 1) Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und/oder Betriebsstandort in der Gemeinde Schmitten, deren Tiere vor der Sömmerung selbst gewintert wurden
- 2) Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und/oder Betriebsstandort in der Gemeinde Schmitten deren übrigen Tiere
- 3) Übrige Tiere

⁴ Sömmert ein berechtigter Bestösser seine Tiere ohne triftigen Grund nicht mehr auf der Alp, so ist eine Rückkehr zur Sömmerung auf die Alp erst bei genügendem Platzangebot, spätestens jedoch nach 3 Jahren, wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Gemeindevorstand.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestossungsregelungen der Pächter.

Art. 7

Pächter

¹ Die Pächter sind insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen, Weiden und Alpgebäude;
- b. Regelung der Bewirtschaftung der Alpen und Weiden wie z. B. Bestossung oder Rechnungswesen unter Berücksichtigung dieses Gesetzes, des Pachtvertrages und des übergeordneten Rechtes von Bund und Kanton;
- c. Einberufung einer Begehung der Alp- und Weidebetriebe mit dem Departementsvorsteher bei Bedarf;
- d. Jährliche Berichterstattung durch die Alpmeister und Distrikt Verantwortlichen an den Departementsvorsteher Ende Jahr;

² Die öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften erlassen für die Organisation der Bewirtschaftung Genossenschaftsstatuten und die übrigen Pächter Reglemente, welche vom Gemeindevorstand genehmigt werden.

³ In der Gemeinde wohnhafte Tierhalter, die Alpen, welche die öffentlich-rechtliche Alpgenossenschaft gepachtet hat, bestossen, sind automatisch Mitglieder der Alpgenossenschaft. Die Mitglieder der Alpgenossenschaft und alle übrigen Bestösser der Alpen und Weiden bzw. Nichtmitglieder haben sich an die Bewirtschaftungsreglemente der Alpgenossenschaft zu halten.

Art. 8Investitionen
und Unterhalt

¹ Die Gemeinde übernimmt den Unterhalt der Zufahrtsstrassen, der Milchpipeline und der Viehauftriebswege.

² Weitere Regelungen sind dem Pachtvertrag zu entnehmen.

³ Die Erstellung und der Unterhalt von Einzäunungen im Rahmen der Wald- und Weideausscheidung ist Aufgabe der Gemeinde.

Art. 9

Pachtzins

¹ Für die Nutzung der Alpen und Weiden wird den Pächtern ein Pachtzins verrechnet.

² Der Pachtzins richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

IV. Fluren

Art. 10

Zaunpflicht

¹ Jeder Eigentümer von Grundstücken, die an Weiden, welche im Eigentum der Gemeinde sind oder an öffentliche Viehtriebwege grenzen, unterliegen der Zaunpflicht.

² Die Zaunpflicht beinhaltet ein zweckmässiges Erstellen und Unterhalten der Zäune und Zaundurchgänge (Gatter, Legen etc.).

³ Die Nichtbefolgung der Zaunpflicht kann gebüsst werden und die Gemeinde kann auf Kosten des Pflichtigen den Zaun erstellen.

⁴ Der öffentliche Wald ist von dieser Zaunpflicht ausgenommen.

Art. 11

Zeitpunkt
der Erstellung

Die Zäune und Zaundurchgänge im Rahmen der Zaunpflicht müssen in Dorfnähe jeweils bis zum 1. Mai und diejenigen im Maiensäss- und Alpgebiet jeweils bis zum 1. Juni erstellt sein.

Art. 12

Zäune und
Mauern an
Wegen

Werden Zäune und Mauern entlang von Kommunalstrassen oder Feld- und Flurwegen zur Abgrenzung von Privatgütern oder Gärten erstellt, so müssen diese einen Abstand von mindestens 50 cm einhalten. Die ungehinderte Durchfahrt muss in jedem Fall möglich sein.

Art. 13

Feld- und
Flurwege

Die Hauptfeld- und Flurwege dürfen während des ganzen Jahres benützt werden, es sei denn, diese sind in einem aufgeweichten Zustand (z.B. nach der Schneeschmelze).

Art. 14

Betreten und
Befahren von
Feldern und
Wiesen

¹ Das Befahren der Felder ist das ganze Jahr ausser zum Zweck der Bewirtschaftung verboten.

² Das Betreten der Felder ist während der Flurzeit verboten. Die Flurzeit dauert vom 1. Mai bis 10. Oktober.

³ Es ist verboten, auf den Wiesen Blumen, Beeren oder Pilze zu pflücken. Für entstandenen Schaden haftet der Verursacher.

Art. 15

Notweg

Kann der Besitzer eines Grundstückes seine Ernte nur einbringen, wenn er das Nachbargrundstück betritt bzw. befährt, so hat ihm der Besitzer des Letzteren dies auf der erforderlichen Länge zu erlauben.

In der Regel müssen die Durchgangswiesen vom Besitzer gemäht werden. Ist dies nicht der Fall, so hat der Benützer des Notweges diesen zu mähen und die Ernte dem Besitzer in dessen Scheune zu bringen.

Art. 16

Anbau des
Ackerlandes

Gegenüber angrenzenden Strassen ist Rücksicht zu nehmen. Verschmutzungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu entfernen

Art. 17

Herbstatzung

Vom 10. Oktober bis Ende der Vegetation ist die allgemeine Herbstatzung erlaubt. Die Tiere müssen gegen das Dorf abgezäunt werden. Für entstehende Schäden an öffentlichen Einrichtungen haften die Verursacher.

Art. 18

Hühner

Der freie Weidegang ohne Zaun und die Gemeinatzung sind auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

Art. 19

Gatter / Legen

Jeder Benützer hat Gatter und Legen sofort wieder zu schliessen, Zuwiderhandlungen können gebüsst werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 20**

Bussen

Übertretungen des Alp-,Weide- und Flurgesetzes sowie der Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zum Betrage von Fr. 5000.-- belegt. Zudem kann der Gemeindevorstand dem fehlbaren Bestösser bei Verletzung wichtiger, in Verbindung mit dem als Pächter stehenden Pflichten das Alpungs- und Weiderecht entziehen.

Art. 21

Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Departementsvorstehers und der öffentlich-rechtlichen Alphenossenschaften und Entscheiden von Pächtern kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Annahme durch das Volk per 01.01.2019 in Kraft und ersetzt damit die bisherigen alp- und weiderechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Schmitten.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom

Gemeinde Schmitten

.....
Gemeindepräsident

.....
Kanzlistin